

STATUTEN DER ORTSGRUPPE ZÜRICH-UNTERLAND DES SC

1. Allgemeines

Art. 1

Die SC-Ortsgruppe Zürich-Unterland bezweckt den Zusammenschluss von SC-Mitgliedern zur besseren Verwirklichung der Ziele des Schweizerischen Schäferhund Clubs (SC) im vorerwähnten Einzugsgebiet.

Art. 2

Die Ortsgruppe ist gemäss Art. 19 der SC Statuten als Verein konstituiert und geniesst eigene Rechtspersönlichkeit.

Im Verhältnis gegenüber SC und SKG stellt die Ortsgruppe jedoch eine rein interne Institution des SC dar, welche insbesondere gegenüber der SKG nicht die Stellung einer selbständigen Sektion zukommt.

Art. 3

Als Mitglieder der Ortsgruppe dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche die SC-Mitgliedschaft bereits besitzen. Hundeführerinnen und Hundeführer sollten einen Deutschen Schäferhund führen. Solche mit anderen Rassen können in begründeten Ausnahmefällen aufgenommen werden.

2. Tätigkeit

Art. 4

Die Ortsgruppe verpflichtet sich, für die Ziele des SC einzutreten, dessen Statuten und Reglemente zu befolgen und den Weisungen des SC beziehungsweise dessen Zentralvorstands (ZV) nachzuleben. Insbesondere hat sie die Aufgaben, den Zusammenhang unter den SC-Mitgliedern zu erleichtern und die Werbetätigkeit für die Rasse und den SC zu fördern. Ihre spezielle Tätigkeit besteht in gegenseitigem Austausch von Erfahrungen bei der Zucht und Ausbildung, Erteilung von Ratschlägen bei Beschaffung von Hunden, Schaffung der für einen optimalen Übungsbetrieb notwendigen Voraussetzungen im gemeinsamen Arbeiten mit den Hunden, Abhaltung von OG-Prüfungen, Durchführung von Propagandaveranstaltungen sowie Ausstellungen für Deutsche Schäferhunde usw. Der SC-ZV kann der Ortsgruppe die Durchführung von Schweizermeisterschaften und Ausstellungen übertragen.

3. Finanzielles

Art. 5

Die Ortsgruppen sind in ihrer Kassenführung selbständig. Sie sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag zu erheben. An der Generalversammlung wird der Jahresbeitrag festgelegt. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt die Streichung des betreffenden Mitgliedes.

Für die Verbindlichkeiten der Ortsgruppe haftet nur ihr eigenes Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder eine Haftbarkeit des Hauptvereins ist ausgeschlossen.

Die Ortsgruppe ist verpflichtet, die vom Zentralvorstand festgelegten Beiträge an die SC Kollektiv-Versicherung, Schweizermeisterschaft sowie allfällige weitere vom ZV beschlossenen Abgaben pünktlich zu bezahlen.

4. Mitgliedschaft

4.1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 6

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Unmündige können mit der Zustimmung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter als Mitglieder aufgenommen werden, sind jedoch erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Art. 3 bleibt in jedem Falle vorbehalten.

Die Beitrittserklärung für den Eintritt in die Ortsgruppe ist persönlich und schriftlich an den OG-Präsidenten bzw. die OG-Präsidentin zu richten. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die OG-Generalversammlung. Aufzunehmende Personen müssen, ausser in begründeten Ausnahmefällen, an der GV anwesend sein.

Art. 7

Nach 20 Jahren OG-Mitgliedschaft wird der Veteranen-Status verliehen. Für besondere Verdienste kann die GV ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen. Veteranen und Ehrenmitglieder sind von der OG-Beitragspflicht befreit. Sie werden einmal jährlich zu einem besonderen Anlass eingeladen.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Streichung.

Art. 9

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den OG Präsidenten bzw. die OG-Präsidentin auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei der Jahresbeitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten ist. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 10

Mitglieder, die das gute Einvernehmen in der Ortsgruppe stören, können durch den Ortsgruppen-Vorstand von der OG-Mitgliederliste gestrichen werden.

Ein Mitglied, dessen Streichung beschlossen worden ist, hat das Recht, innert Monatsfrist ab Zustellung des Streichungsbeschlusses, schriftlich an die OG-Generalversammlung zu appellieren, die mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Ortsgruppe aus und ist für andere SC-Ortsgruppen sowie für den Hauptverein nicht verbindlich.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben, können vom OG-Vorstand ebenfalls von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ihnen steht kein Rekursrecht zu.

Die OG hat allfällige Streichungen dem SC-ZV zu melden.

4.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Art. 6, Absatz 1 bleibt vorbehalten.

Art. 12

Mit dem Eintritt in die Ortsgruppe verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der Ortsgruppe sowie des SC anzuerkennen und zu befolgen sowie die jeweils festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Die Mitglieder dürfen keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen den Zielsetzungen des SC zuwiderlaufen und die damit den SC und seine Ortsgruppe oder die SKG schädigen.

5. Organe

Art. 13

Die Organe der Ortsgruppe sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

5.1. Die Generalversammlung

Art. 14

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Ortsgruppe. Sie ist alljährlich, spätestens bis Ende Februar, abzuhalten.

Art. 15

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches und mit einer Begründung versehenes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Art. 16

Die Einberufung der GV erfolgt in jedem Falle durch den OG-Vorstand. Die schriftliche Einladung samt Traktandenliste ist den Mitgliedern 14 Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Termin brieflich (per Post) oder elektronisch (per E-Mail) zuzustellen (Datum des Poststempels resp. Sendedatum E-Mail).

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Sie können jedoch dem OG-Vorstand zur Prüfung und Antragstellung an die nächste GV überwiesen werden.

Art. 17

Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind spätestens bis zum 15. November schriftlich an den OG-Präsidenten bzw. die OG-Präsidentin einzureichen.

Art. 18

Der GV obliegen folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten oder der Präsidentin
 - b) des Übungsleiters oder Übungsleiterin
4. Abnahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsrevisoren, der Jahresrechnung sowie der Déchargeerteilung an Kassier bzw. Kassierin und Vorstand
5. Festsetzung des Jahresbeitrages sowie Genehmigung des Voranschlages für das neue Vereinsjahr
6. Mutationen
 - a) Ein- und Austritte
 - b) Erledigung von eventuellen Rekursen gegen Streichungen
 - c) Anträge an den SC-ZV auf Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern nach Art. 11 bis 13 der SC-Statuten
7. Wahlen
 - a) des Präsidenten oder der Präsidentin
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) des Übungsleiters oder Übungsleiterin
 - d) der Rechnungsrevisoren
 - e) allfälliger weiterer OG-Funktionäre
8. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
9. Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) von Mitgliedern (allfällige Anträge sind auf der Traktandenliste aufzuführen)
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Art. 19

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die GV entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung, sofern sie nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident bzw. die Präsidentin, bei Wahlen das Los.

Jede stimmberechtigte Person an der GV hat nur eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder nehmen an der Abstimmung über die Ge-

nehmigung der Berichte und Déchargeerteilung an KassierIn und Vorstand nicht teil.

5.2. Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus Präsident bzw. Präsidentin, Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin, Aktuar bzw. Aktuarin, Kassier bzw. Kassierin sowie einem Übungsleiter oder einer Übungsleiterin. Er kann durch Beisitzer bzw. Beisitzerinnen und Übungsleiter bzw. Übungsleiterinnen bis auf maximal neun Mitglieder erweitert werden. Der Präsident bzw. die Präsidentin soll das Schweizer Bürgerrecht haben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den SC-ZV.

Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er ist nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar.

Art. 21

Dem Vorstand obliegt der Verkehr mit den SC-Organen. Er sorgt für die sinn- und sachgemässe Durchführung der SC-Beschlüsse innerhalb der OG. Im Weiteren erledigt er die laufenden OG-Geschäfte und vollzieht die von der GV gefassten Beschlüsse. Er ist der GV kollektiv für eine richtige Geschäftsführung verantwortlich.

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

Art. 23

Der OG-Präsident bzw. die OG-Präsidentin leitet und überwacht den ganzen Geschäftsgang der Ortsgruppe und vertritt diese nach aussen.

Er oder sie führt an den Vorstandssitzungen sowie an der GV den Vorsitz und erstattet den Jahresbericht zuhanden der GV sowie an den SC-ZV. Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt er oder sie die rechtsgültige Unterschrift der OG. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin diese Funktion.

Art. 24

Der Aktuar bzw. die Aktuarin führt die Protokolle und erledigt im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin die Korrespondenz.

Art. 25

Der Kassier bzw. die Kassierin besorgt das gesamte Rechnungswesen, zieht Mitgliederbeiträge ein und verwaltet das Vereinsvermögen. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin erledigt er oder sie die laufenden Geldgeschäfte sowie alle im Zusammenhang mit dem Kassieramt anfallenden Arbeiten. Nötigenfalls unterstützt er oder sie den SC beim Einzug der SC-Beiträge bei säumigen Mitgliedern.

Auf Jahresende schliesst der Kassier bzw. die Kassierin die Rechnung ab und unterbreitet sie den Rechnungsrevisoren und anschliessend der GV. Der OG ist er oder sie für selbstverschuldeten Schaden haftbar.

5.3. Rechnungsrevisoren

Art. 26

Von der GV werden ein 1. Rechnungsrevisor, ein 2. Rechnungsrevisor und ein Ersatzrevisor bzw. -revisorin gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich auf zwei Jahre, wobei jeweils der oder die Amtsälteste Obmann ist. Er oder sie scheidet nachher aus. Die Verbleibenden rutschen nach und es wird ein neuer Ersatzrevisor bzw. -revisorin gewählt.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

6. Auflösung der Ortsgruppe

Art. 27

Zu einer Auflösung der Ortsgruppe müssen vier Fünftel der an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen. Im Weiteren gilt Art. 20 und 21 der SC-Statuten.

7. Schlussbestimmungen

Art. 28

Wo nichts Besonderes vermerkt ist, gelten sinngemäss die einschlägigen Artikel der SC-Statuten.

Die OG-Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu dem vom SC-ZV erlassenen Organisationsstatut sowie zu den Statuten des SC und der SKG stehen. Änderungen sind dem SC-ZV zur Genehmigung zu unterbreiten und treten mit der Erteilung derselben in Kraft.

Art. 29

Diese Statuten wurden an der OG Generalversammlung vom 13. Februar 2016 genehmigt. Die Vereinsstatuten treten mit Prüfung und Genehmigung durch den SC-ZV sofort in Kraft.

Bülach, 31. Januar 2017

Der Präsident des
SC-Zentralvorstandes
Felix Hollenstein

Kloten, 13. Februar 2016

Der Ortsgruppenpräsident
Patrick Rietmann